
HEIMAT- UND GESCHICHTSVEREIN ASCHAFFENBURG - SCHWEINHEIM E.V.



2. Version – wg. Änderung §§ 7, 8, 9 – Wahlperiode auf 3 Jahre, Mitglieder-Beschluss JHV 9. März 2012 und Bestätigung Registergericht Aschaffenburg vom 31.5.2012
3. Version – wg. neuem §12 Ehrenamtspauschale, Mitglieder-Beschluss vom 28. April 2023

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Heimat- und Geschichtsverein Aschaffenburg-Schweinheim**“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist

- a) die Erforschung aller Bereiche der Ortsgeschichte von Schweinheim.
- b) die Sicherung aller historischen, kulturellen und künstlerischen Denkmäler und Dokumente der Heimat vor Vernichtung, Verunstaltung und Abwanderung.
- c) die Erhaltung und Pflege von Brauchtum und Mundart.
- d) die Weckung und Hebung des Verständnisses für Heimat und Geschichte in der Öffentlichkeit, besonders in der jungen Generation, sowie die Förderung der Volksbildung.
- e) die Sorge um die Erhaltung und Bewahrung unserer Heimatlandschaft.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch ungewöhnlich hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Vereinsarbeit

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen insbesondere durch:

- a) Organisation von Vorträgen, kulturellen Veranstaltungen, Aussprachen, Führungen, Ausstellungen, Besichtigungen und Studienfahrten.
- b) Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen sowie enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen, wissenschaftlichen und volksbildenden Institutionen und Behörden mit gleicher Zielsetzung.
- c) Veröffentlichung von heimatkundlichen Schriften, Förderung der Vervielfältigung von Beiträgen zur Heimatforschung und Herausgabe von Bilddokumenten.
- d) Aktives Eintreten für die Denkmalpflege.
- e) Unterstützung der Bodendenkmalpflege zur Gewinnung zuverlässiger Grabungserkenntnisse und Sicherstellung von geschichtlichen Funden.
- f) Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der heimischen Flora und Fauna.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod oder – bei juristischen Personen – mit der Auflösung
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Fachbeirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzer (Gesamtvorstand).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden .
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird für die Dauer von **drei** Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Fachbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Fachbeirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Fachbeirates sein.
2. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
3. Die Sitzungen des Fachbeirates sollen mindestens halbjährlich von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
Der Fachbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Fachbeiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Fachbeirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Fachbeirates zu verständigen. Sie können an den Fachbeiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
Die Sitzungen des Fachbeirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Fachbeirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
Der Fachbeirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Beschlüsse des Fachbeirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Fachbeirates und der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2.

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung „Main-Echo“ bzw. dem „Schweinheimer Mitteilungsblatt“.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d) Die Mitglieder des Fachbeirates können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam berechnete Liquidatoren des Vereins.

Festgestellt am 03. Februar 2006

Die Gründungsmitglieder

Klaus-Friedrich Brox	† 2015	Alfred Hettinger	† 2013
Ernst Ebert		Thomas Regula	
Werner Elsässer		Kurt Sauer	
Thomas Gerlach		Karl Schneider	† 2007
Ernst Giegerich	† 2009	Anton Staudt	† 2016
Hans Herold	† 2020	Josef Syndikus	† 2021

§ 12 Ehrenamtszuschale

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Vergütung (Ehrenamtszuschale) von bis zu 840 Euro (Stand 2023) jährlich erhalten.



Unser **Vereins-Emblem** zeigt ein silbernes Mainzer Rad, welches auf die Frondienste der Schweinheimer Kammerbauern für das Kurmainzer Schloss im 17. Jahrhundert verweist. Der silbern bewehrte goldene Keiler erinnert an ein Wildschweingehege in der Schweinheimer Gemarkung.